

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

**Aufwandsentschädigungsordnung**  
der  
**Verfassten Studierendenschaft (VS)**  
der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
vom 11.07.2023

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie § 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 05. Juni 2013 zuletzt geändert am 22. April 2014, hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 11.07.2023 die nachstehende Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen.

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

## *0. Inhaltsverzeichnis*

---

0.	Inhaltsverzeichnis.....	2
1.	Präambel.....	3
2.	Allgemeines.....	3
3.	Personen, die Aufwandsentschädigungen erhalten können.....	3
4.	Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung.....	3
5.	Auszahlung der Aufwandsentschädigung.....	4
6.	Entfallen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.....	5
7.	Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.....	5
8.	Änderungen dieser Ordnung.....	6
9.	Inkrafttreten.....	6

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

## 1. Präambel

Um eventuellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, erhalten Studierende, die mit hohem Zeitaufwand und Verantwortung die Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie im Studierendenparlament (StuPa) übernehmen, eine ihrer Aufgabe entsprechende Aufwandsentschädigung.

## 2. Allgemeines

- (1) Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft mitwirkenden Studierenden arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.
- (2) Amts- und Mandatsträgerinnen und –träger erhalten für ihr Mitwirken keine Bezahlung.

## 3. Personen, die Aufwandsentschädigungen erhalten können

AStA-Mitglieder sowie StuPa-Mitglieder können nach Maßgabe dieser Ordnung und Festlegung im Haushaltsplan eine Entschädigung ihres Aufwands erhalten.

Empfangsberechtigt können sein:

- (1) die Mitglieder des AStA  
(einschließlich der kommissarisch tätigen AStA-Mitglieder),
- (2) die Mitglieder des StuPa  
(einschließlich der kommissarisch tätigen StuPa-Mitglieder),

Die zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung berechtigten Funktionsträgerinnen und –träger sind in der Anlage festgehalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und kann unter den gleichen Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden.

## 4. Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes und den Aufgabenbereichen des jeweiligen Amtes abgestuft.
- (2) Die maximale Gesamthöhe der Aufwandsentschädigungen eines Jahres wird im Haushaltsplan, welcher durch das Studierendenparlament beschlossen wird, festgelegt.

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

(3) Die Festsetzung der Entschädigung je einzelner Person ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. (Anlage)

(4) Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweilige Amtszeit gewährt.

(5) Die Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung bei kommissarisch geführten Ämtern beschließt das Studierendenparlament.

(6) AStA-Mitglieder, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, können keine Aufwandsentschädigung als StuPa-Mitglied erhalten.

## **5. Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigungen werden aus den zentralen Finanzmitteln der Verfassten Studierendenschaft über einen eigenen Haushaltsposten abgerechnet.

(2) Es steht jeder Person frei, eine ihr zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt das Finanzreferat im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament die Auszahlung ab.

Das Studierendenparlament kann sich von der Tätigkeit der zu entschädigenden Person berichten lassen und eine Dokumentation einfordern.

Die Referatsleitungen und Mitglieder in Ausschüssen sind verpflichtet mindestens einen Bericht pro Semester (pro Ausschuss) anzufertigen. Die Berichte sind dem Finanzreferat oder der bzw. dem Haushaltsbeauftragten spätestens bis Ende des laufenden Semesters vorzulegen.

(4) Die jeweiligen Sitzungsleitungen des AStA und des StuPa erstellen jeweils eine Übersicht über die Ämtervergabe und eine Übersicht über die Anwesenheit der Mitglieder bei Sitzungen im laufenden Semester. Die Übersicht ist dem Finanzreferat und der oder dem Anordnungsberechtigten unverzüglich nach der letzten anwesenheitspflichtigen Sitzung des jeweiligen Semesters vorzulegen. Die Aufgabe kann delegiert werden.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird i.d.R. am Ende eines jeden Monats ausbezahlt, jedoch frühestens wenn die notwendigen Dokumente (Berichte, Bankverbindungen etc.) durch die empfangende Person unterschrieben bei der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und der bzw. dem Haushaltsbeauftragten eingegangen sind.

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

## **6. Entfallen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. bei Verzicht.
2. im Todesfall ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens.

Im Falle der Nummer 1 muss ein schriftliches Dokument (z.B. E-Mail) von den Verzichtenden bei der oder dem Haushaltsbeauftragten eingereicht werden.

Die Aufwandsentschädigung entfällt des Weiteren durch die Abberufung eines berechtigten Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der durch die VS übertragenen Aufgaben. Hierüber beschließt das Studierendenparlament.

StuPa-Mitglieder, die vermehrt unbegründet bei StuPa-Sitzungen fehlen, kann die Aufwandsentschädigung per StuPa-Beschluss verwehrt werden.

## **7. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse**

(1) Die VS bezahlt Aufwandsentschädigung lediglich bis zur Steuerfreiheitsgrenze aus. Sollte die Grenze der Lohnsteuerfreiheit während eines Kalenderjahres überschritten werden, wird mit Erreichen der Steuerfreiheitsgrenze keine weitere Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Das Risiko trägt die Person, welche Aufwandsentschädigung erhält. Die die Aufwandsentschädigung empfangende Person haftet für die wahrheitsgemäße Erklärung zur Steuerfreiheit.

(2) Wird ein Amt mitten im Semester konstituiert oder neu besetzt, so werden die Aufwandsentschädigungen verhältnismäßig nach angelaufenem Monat berechnet. Bis zum 15. Tag eines Monats wird der laufende Monat dazugerechnet. Ab dem 16. Tag eines Monats wird erst der nachfolgende Monat berücksichtigt.

(3) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit besteht ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit wird verhältnismäßig und nach angelaufenem Monat berechnet. Ist das Ende der Amtszeit vor dem 14. Tag eines Monats, wird keine Auszahlung vorgenommen. Ist das Ende der Amtszeit am 15. Tag eines Monats oder später, wird dieser Monat noch berücksichtigt.

Das vorzeitige Ende der Amtszeit tritt ein

1. bei Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt der Amtstragenden und Neuwahl oder
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament

beschlossen durch das Studierendenparlament

Weingarten, den 11.07.2023

Im Falle der Nummer 3 entfällt die Aufwandsentschädigung durch die Abberufung eines berechtigten Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der durch die VS übertragenen Aufgaben. Hierüber beschließt das Studierendenparlament.

## **8. Änderungen dieser Ordnung**

---

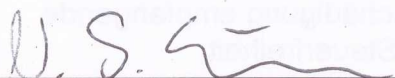
(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Die Sätze für Aufwandsentschädigungen können nur für die jeweils folgende Legislaturperiode erhöht werden.

## **9. Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt durch amtliche Bekanntmachung in Kraft.



1. Vorsitz des Studierendenparlamentes

Anlage